

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen
Heizölkostenzuschusses 1979**

— Drucksache 8/3220 —

A. Problem

Der plötzliche und in seinem Ausmaß nicht vorhersehbare Anstieg der Preise für leichtes Heizöl hat vor allem für die einkommensschwachen Bevölkerungskreise erhebliche und unausweichliche Härten mit sich gebracht. Eine kurzfristige Umstellung des wirtschaftlichen Verhaltens auf die neue Heizkosten-situation ist diesem Teil der Bevölkerung nicht zuzumuten. Es ist vielmehr erforderlich, die auf die Dauer unumgängliche Umstellung durch eine einmalige entlastende Geldleistung für die Heizperiode 1979/80 zu erleichtern und zugleich zur Milderung der entstandenen Härten beizutragen.

B. Lösung

Nach dem Vorbild des Heizölkostenzuschußgesetzes von 1973 erhalten Alleinstehende und Haushalte mit geringem Einkommen, deren Wohnung mit leichtem Heizöl beheizt wird, für die Heizperiode 1979/80 einen einmaligen Zuschuß. Anspruchsberechtigt sind alle Wohngeldempfänger, außerdem solche Haushalte, deren verfügbares Einkommen eine nach der Zahl der Haushaltsangehörigen gestaffelte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Anspruchsberechtigt sind auch Heimbewohner, wenn sich wegen des Ölpreisanstiegs die Aufenthaltskosten erhöhen.

Der Zuschuß beträgt für den Ein-Personen-Haushalt 120 DM, für den Mehr-Personen-Haushalt entsprechend der Personen-zahl zwischen 180 und 420 DM. Die Bemessung des Zuschusses

soll einerseits eine fühlbare Entlastung bewirken, andererseits aber dem von der Preiserhöhung ausgehenden Anreiz zum Energiesparen nicht entgegenwirken.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz wird einmalige Kosten von voraussichtlich 480 Millionen Deutsche Mark zur Folge haben. Den Ländern werden zwei Drittel der tatsächlichen Aufwendungen vom Bund erstattet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3220 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß

a) § 3 Abs. 1 Nr. 2 die folgende Fassung erhält:

„2. bei denen das monatliche Einkommen der im Haushalt lebenden Personen in dem in § 2 genannten Zeitraum während dreier aufeinanderfolgender Kalendermonate im Durchschnitt den Betrag von 900 Deutsche Mark nicht übersteigt; dieser Betrag erhöht sich um 350 Deutsche Mark für die zweite und um 250 Deutsche Mark für jede weitere im Haushalt lebende Person.“,

b) nach § 3 Abs. 1 der folgende Absatz 2 eingefügt wird:

„(2) Anspruch auf Zuschuß besteht in Höhe von 50 vom Hundert des sich aus § 4 Abs. 1 ergebenden Betrages, wenn das zu berücksichtigende Einkommen den Betrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 um bis zu 10 vom Hundert übersteigt.“,

c) der bisherige Absatz 2 unter Einfügung des folgenden Satzes 2 Absatz 3 wird:

„Leistungen der Kriegsofferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz mit Ausnahme des Übergangsgeldes nach § 26 a des Bundesversorgungsgesetzes sind kein Einkommen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2.“;

2. die zu dem Entwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 10. Oktober 1979

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck

Marschall

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Marschall

Der Gesetzentwurf wurde am 1. Oktober 1979 eingebracht und vom Deutschen Bundestag in seiner 176. Sitzung am 10. Oktober 1979 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend sowie an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO BT überwiesen. Der Ausschuß hat in seiner 60. Sitzung am 10. Oktober 1979 den Entwurf unter Einbeziehung des Votums des mitberatenden Ausschusses abschließend behandelt und den Regierungsentwurf in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung in der Einzelabstimmung mit Ausnahme von § 8 und in der Schlußabstimmung einstimmig angenommen. Der Antrag der Mitglieder der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, § 8 in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung (volle Kostenübernahme durch den Bund) anzunehmen, wurde mit Mehrheit abgelehnt.

I. Allgemeines

Der mit Beginn des Jahres 1979 einsetzende und in der Folge sich verstärkende Anstieg der Preise für leichtes Heizöl war — jedenfalls in seinem Ausmaß — nicht vorhersehbar und ging deutlich über die Kostensteigerungen bei anderen Heizstoffen hinaus. Dies hat vor allem für die einkommensschwachen Bevölkerungskreise, deren Wohnung oder Unterkunft mit leichtem Heizöl beheizt wird, erhebliche und unausweichliche Härten mit sich gebracht. Betragsmäßig haben sich die Preise für leichtes Heizöl ebenso wie bei der plötzlichen Preiserhöhung gegen Ende des Jahres 1973 um rd. 28 DM je 100 Liter erhöht; sie sind damit annähernd doppelt so hoch wie zur Jahresmitte 1978.

Wie das Gesetz vom 21. Dezember 1973 über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses (BGBl. I S. 1985) verfolgt auch der vorliegende Gesetzentwurf das Ziel, bei den privaten Haushalten mit geringen Einkünften durch einen angemessenen Zuschuß zur Milderung der durch den plötzlichen Preisanstieg für die Heizperiode 1979/80 entstandenen oder noch entstehenden finanziellen Mehrbelastungen beizutragen. Die vorgesehene Einmaligkeit des Zuschusses und die Bemessung seiner Höhe berücksichtigt zum einen, daß künftig alle Bevölkerungskreise unabhängig von der Art des verwendeten Heizstoffes gezwungen sein werden, in ihrem wirtschaftlichen Verhalten höhere Einkommensteile für Heizkosten zu veranschlagen, zum anderen soll vermieden werden, daß der von der Preiserhöhung ausgehende Anreiz zum Energiesparen bei Teilen der Bevölkerung verlorengeht.

II. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu § 1

Die Vorschrift beschreibt Grund und Zielsetzung des Gesetzes. Sie stellt insbesondere klar, daß der Zuschuß einmalig und ausschließlich für die Heizperiode 1979/80 bestimmt ist. Die Beschränkung auf leichtes Heizöl als Heizstoff rechtfertigt sich aus der Tatsache, daß vergleichbare Preissteigerungen mit unmittelbarer Auswirkung auf die Heizperiode 1979/80 bei anderen Heizstoffen — jedenfalls bisher — nicht festgestellt werden konnten. Der Zuschuß soll grundsätzlich lediglich der Milderung dieser Härten dienen, nicht dagegen den Mehrkostenbetrag voll ausgleichen.

Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt den für die Zuschußgewährung maßgebenden Zeitraum. Dabei wird davon ausgegangen, daß eine die ganze Heizperiode 1979/80 abdeckende Bevorratung mit leichtem Heizöl vor dem 1. Juni 1979 in kaum einem Falle erfolgt sein dürfte; im übrigen lagen die Preise für leichtes Heizöl vor diesem Zeitpunkt noch nicht auf der Höhe, die der Anlaß zu Überlegungen für eine Zuschußgewährung war. Es wird weiterhin davon ausgegangen, daß nach dem 30. April 1980 kein leichtes Heizöl mehr für die dann auslaufende Heizperiode 1979/80 bezogen werden wird.

Der Zuschuß soll gleichermaßen solchen Personen und Haushalten zugute kommen, die eine Ölheizung selbst betreiben und dementsprechend auch leichtes Heizöl selbst einkaufen müssen (Nr. 1), als auch solchen, die an eine zentral für eine Vielzahl von Wohnungen betriebene Heizanlage angeschlossen sind, die mit leichtem Heizöl betrieben wird (Nr. 2). Durch Nummer 3 wird die Gleichbehandlung der Heimbewohner gewährleistet, die sich in einer mit leichtem Heizöl beheizten Einrichtung aufhalten und die als Folge des Preisanstiegs mit höheren Aufenthaltskosten oder Unterbringungskosten zu rechnen haben.

Zu § 3

Absatz 1 bestimmt den anspruchsberechtigten Personenkreis. Bei dem Personenkreis der Wohngeldempfänger (Nummer 1), deren Heizung mit leichtem Heizöl betrieben wird, ist wegen der im Verhältnis zum verfügbaren Einkommen zu hohen Wohnkostenbelastung eine Härtesituation gegeben. Mit der Anknüpfung an die Tatsache des Wohngeldbezugs während dreier aufeinanderfolgender Monate wird zugleich dem Gesichtspunkt der Vereinfachung der Rechnung Rechnung getragen; eine Neuberechnung einkommensmäßiger Voraussetzungen wird

damit entbehrlich. In allen übrigen Fällen (Nummer 2) bemessen sich die Zuschußvoraussetzungen nach bestimmten Beträgen. Dabei ist das verfügbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen. Voraussetzung ist außerdem, daß das durchschnittliche monatliche Einkommen in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1979 und dem 30. April 1980 mindestens drei aufeinanderfolgende Kalendermonate lang unter der Einkommensgrenze gelegen haben muß. Satz 2 soll verhindern, daß eine und dieselbe Person im Rahmen der Zuschußgewährung bei zwei Wohnungen berücksichtigt wird (z. B. bei doppelter Haushaltsführung oder bei Kindern, die außer im Elternhaus eine weitere Wohnung am Ausbildungsort haben). Dabei wird davon ausgegangen, daß in der Praxis der Verwaltung der Antrag einer alleinstehenden Person auf Zuschuß dem Antrag eines anderen Haushaltsvorstandes auf Mitberücksichtigung als einer in seinem Haushalt lebenden Person vorgezogen wird.

Absatz 2 enthält die nähere Bestimmung über die Berechnung des nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 maßgebenden Einkommens. Die Übernahme des Einkommensbegriffs aus den §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes entspricht einer gleichlautenden Regelung im Heizölkostenzuschußgesetz von 1973. Sie erscheint auch für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes sachgerecht und dient darüber hinaus einem möglichst einfachen Verwaltungsablauf. Dabei wird davon ausgegangen, daß die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden die bei ihnen bereits vorhandenen sozialleistungsrechtlichen Einkommensdaten und -berechnungen bei der Bearbeitung der Anträge auf Zuschuß zugrunde legen; dies gilt in erster Linie für den Personenkreis der Sozialhilfeempfänger, aber auch für andere Empfänger einkommensabhängiger Sozialleistungen. Die Berücksichtigung bereits vorhandener Daten sollte eine rasche Antragsbescheidung und Auszahlung des Zuschusses ermöglichen.

Durch die Neufassung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird klar gestellt, daß es nicht auf das Durchschnittseinkommen im Bezugsraum (1. Juni 1979 bis 30. April 1980) ankommt, sondern auf das in „drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten“ während des Bezugszeitraums.

Durch den neuen Absatz 2 sollen Härten vermieden werden, die entstehen würden, wenn bei nur geringfügigem Überschreiten der Einkommensgrenze der Anspruch auf Zuschuß insgesamt entfielen.

Im übrigen hält es der Ausschuß für erforderlich, nicht nur — wie im Regierungsentwurf — in der Begründung, sondern im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, daß Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz im Rahmen der Zuschußgewährung unberücksichtigt bleiben.

Zu § 4

Absatz 1 regelt die Höhe des Zuschusses. Der Zuschuß ist geringfügig höher bemessen als beim Heizölkostenzuschußgesetz von 1973, obwohl der Preisanstieg für leichtes Heizöl im Vergleich der Jahre 1973 und 1979 betragsmäßig in etwa der gleiche

war. Dies rechtfertigt sich daraus, daß die Heizperiode 1973/74 wegen des erst späten Einsetzens der Preiserhöhungen im Regelfall noch zu einem erheblichen Teil mit Heizöl bestritten werden konnte, das zu deutlich niedrigeren Preisen bezogen worden war.

Die Regelung des Absatzes 2 zugunsten von Haushalten mit überdurchschnittlicher finanzieller Belastung durch die Erhöhung der Heizölpreise soll insbesondere solchen kinderreichen Familien zugute kommen, die infolge der Familiengröße und des dadurch bedingten Wohnraumbedarfs mit besonders hohen Heizungskosten belastet sind, bei denen aber wegen der Höchstbetragsgrenze des Absatzes 1 nicht alle im Haushalt lebenden Personen berücksichtigt werden können. Die Regelung entspricht einer vergleichbaren Regelung im Heizölkostenzuschußgesetz von 1973. Die seinerzeitigen Beträge sind an das im Jahre 1979 gegenüber 1973 erhöhte Preisniveau für leichtes Heizöl angepaßt worden.

Zu § 5

Durch Einführung einer Bagatelldgrenze soll vermieden werden, daß ein Zuschuß in der in § 4 Abs. 1 genannten Höhe auch dann gezahlt werden muß, wenn (wie z. B. bei der Beheizung eines einzelnen Raumes während nur eines Teiles der Heizperiode) die tatsächliche kostenmäßige Mehrbelastung außer Verhältnis zur Zuschußhöhe liegt.

Zu § 6

Die Vorschrift betrifft das Antragsverfahren. Die Bestimmung der für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Stellen ist den Ländern überlassen. Dem leistungsberechtigten Bürger soll kein Nachteil daraus erwachsen, daß er seinen Antrag irrtümlich an eine andere als die bestimmte Stelle richtet; dies entspricht einem Grundprinzip des Sozialleistungsrechts (vgl. § 16 SGB I).

Für den Nachweis des Bezugs von leichtem Heizöl für die Heizperiode 1979/80 ist im Regelfall die Vorlage von Rechnungen des Lieferanten, bei Haushalten mit Anschluß an Gemeinschafts-, Sammel- oder Fernheizungen die Vorlage entsprechender Bescheinigungen des Betreibers, bei Heimbewohnern des Trägers der Einrichtung zu fordern. Das schließt nicht aus, daß der Nachweis der Berechtigung auch auf andere Weise geführt werden kann.

Absatz 3 entspricht inhaltlich der Regelung des § 5 Abs. 3 des Heizölkostenzuschußgesetzes von 1973.

Zu §§ 7 und 8

Die Vorschriften entsprechen den §§ 6 und 7 des Heizölkostenzuschußgesetzes von 1973.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die durch das Gesetz voraussichtlich entstehenden einmaligen Kosten werden bei voller Inanspruch-

nahme durch die Leistungsberechtigten auf 480 Millionen Deutsche Mark geschätzt. Durch die in § 8 des Entwurfs vorgesehene Erstattungsregelung beträgt die Kostenbelastung des Bundes = 320 Millionen Deutsche Mark, die der Länder = 160 Millionen Deutsche Mark.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

IV. Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Dieses Gesetz steht nicht im Widerspruch zu den Beschlüssen des Weltwirtschafts-Gipfels von Tokio zur Energieeinsparung. Der Zuschuß stellt nicht die globalen Einsparziele in Frage, da er lediglich einmalig und pauschaliert einem relativ kleinen Kreis einkommensschwacher Haushalte zur Milderung von besonderen Härten dient.

Bonn, den 10. Oktober 1979

Marschall

Berichterstatter

